

339 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (299 der Beilagen): Garantieabkommen (Zusatzanleihe — Lünensee-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung.

Die Regierungsvorlage betrifft ein Garantieabkommen, das zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung unter Vorbehalt der noch einzuholenden Zustimmung der österreichischen gesetzgebenden Organe und der Ratifizierung des Vertrages abgeschlossen wurde. Die durch dieses Abkommen im Sinne des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 154, über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung in der derzeit geltenden Fassung des Bundesgesetzes vom 24. Februar 1954, BGBl. Nr. 60, zu erteilende Bundeshaftung besichert eine Anleihe, die die Weltbank der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft zur Fertigstellung des Lünensee-Projektes zu geben beabsichtigt. Der Anleihebetrag ist mit 15 Millionen DM (90 Millionen S) festgesetzt. Die Weltbank hat laut den Vertragsbedingungen zwar auch das Recht, im Rahmen dieses Anleihehöchstbetrages den Illwerken andere Währungen (insbesondere Dollars) zur Verfügung zu stellen, erklärt jedoch, den wesentlichen Teil der Anleihe in DM auszahlen zu wollen. Eine wie immer geartete direkte oder indirekte Verpflichtung, Kreditbeträge für Importe nach Österreich zu verwenden, besteht bei diesem Anleihevertrag nicht. Der Zinssatz beträgt $5\frac{3}{4}$ v. H. Die Rückzahlung der Anleihe soll in 40 Halbjahresraten nach drei tilgungsfreien Jahren bis zum Jahre 1979 erfolgen.

Die angeführten Konditionen, unter denen die Anleihe von der Weltbank gegeben wird, sind akzeptabel.

Nach Abschluß des in Aussicht genommenen Anleihevertrages werden sich die Ausleihungen

der Weltbank an Österreich auf 56,5 Millionen \$ oder 1469 Millionen S belaufen.

Die Vorarlberger Illwerke werden nach Erhalt dieser zusätzlichen Anleihe der Weltbank und bei Heranziehung der ihnen sonst zur Verfügung stehenden Mittel (Eigenmittel, Inlandsanleihen, erste Weltbankanleihe und Schweizer-Bankanleihe) das Lünensee-Kraftwerk vollenden können. Nach Beendigung dieses Projektes werden den Illwerken, die nunmehr ein österreichisches Unternehmen sind, bedeutende zusätzliche Einnahmen zufließen. Neben den stärkeren Stromexporten des Unternehmens wird hiedurch auch die Stromversorgung in Österreich in beträchtlichem Ausmaß gesteigert werden können.

Das vorliegende Garantieabkommen bedarf der Genehmigung des Nationalrates, da Artikel III des Abkommens gesetzändernd ist; es wird nämlich durch diesen Artikel der Weltbank pro rata parte eine Gleichstellung mit anderen, zukünftigen Auslandsgläubigern der Republik Österreich eingeräumt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat das vorliegende Abkommen in der Sitzung vom 28. November 1957 in Beratung gezogen.

Es wurde einstimmig beschlossen, dem Hause die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Der Antrag des Finanz- und Budgetausschusses lautet demnach:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Das unter 299 der Beilagen vorliegende Garantieabkommen (Zusatzanleihe — Lünensee-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung wird gemäß Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz genehmigt.“

Wien, am 28. November 1957

Lins
Berichterstatter

Prinke
Obmannstellvertreter